

## FONDSREGLEMENT DER SPITEX REGIO ARTH-GOLDAU

Die Mitgliederversammlung der Spitex Regio Arth-Goldau genehmigt, gestützt auf Art. 13 der Statuten vom 26. April 2007 nachfolgendes Fondsreglement:

### Art. 1 Zweck

#### 1.1 Grundsatz

Eingehende Spenden werden für Massnahmen eingesetzt, die direkt oder indirekt der Gesamtheit der Klientschaft der Spitex Regio Arth-Goldau zugute kommen. Dazu führt die Spitex Regio Arth-Goldau einen Fonds, welcher die Spenden gemäss nachfolgenden Bestimmungen verwendet.

### Art. 2 Speisung des Fonds

#### 2.1 Spenden

Als Spenden werden Einnahmen aus Sammlungen, Legate, Schenkungen, Erbschaften, Vermächtnisse oder Einzelspenden verstanden. Diese werden dem Fonds gutgeschrieben.

#### 2.2 Mitgliederbeiträge

Mitgliederbeiträge werden dem Verein gutgeschrieben. Bei nicht klar als Spende oder Mitgliederbeitrag deklarierten Einnahmen, wird der erste Teil bis zur Höhe des ordentlichen Mitgliederbeitrags als Mitgliederbeitrag dem Verein gutgeschrieben. Der restliche Teil fliesst dem Fonds zu.

### Art. 3 Verwendungszweck

#### 3.1 Klientschaft

Die Mittel des Fonds können zur finanziellen Unterstützung von Massnahmen verwendet werden, welche direkt oder indirekt der Klientschaft der Spitex Regio Arth-Goldau zugute kommen:

- Einsatz gemäss Zweckbestimmung der Geldgeber
- Unterstützung einzelner Personen, z.B. durch Kostenübernahme von Massnahmen, welche das Leben erleichtern
- Tarifvergünstigungen, sofern alle anderen Finanzierungsmöglichkeiten ausgeschöpft worden sind
- Anschaffungen von Pflege-Hilfsmitteln, welche die ordentliche Betriebsrechnung übersteigen oder durch die ordentliche Betriebsrechnung nicht gedeckt sind

#### 3.2 Personal

Die Mittel des Fonds können zu Gunsten des Personals, d.h. einzelner oder der Gesamtheit der Mitarbeitenden der Spitex Regio Arth-Goldau verwendet werden.

### 3.3 Betrieb

Die Mittel können dem Betrieb zur vorübergehenden Liquiditätssicherung oder zur Finanzierung von Investitionen zur Verfügung gestellt werden. Solche Darlehen sind zu marktüblichen Konditionen zu verzinsen.

### 3.4 Innovation und Dienstleistung

Die Mittel des Fonds können zur Finanzierung von Projekten im Zusammenhang mit Innovation und Entwicklung der Spitex Regio Arth-Goldau verwendet werden.

## Art. 4 Verfügungsrecht

Der Vorstand der Spitex Regio Arth-Goldau entscheidet im Rahmen der Zweckbestimmung über die Verwendung der Mittel.

## Art. 5 Rechnungsführung und Revision

### 5.1 Rechnungsführung

Die Fonds-Aktivitäten werden in einem separaten Konto innerhalb der Betriebsrechnung der Spitex Regio Arth-Goldau geführt. Das Kapital des Fonds wird in der Bilanz der Betriebsrechnung separat ausgewiesen.

### 5.2 Revision

Die Kontrolle erfolgt mit der ordentlichen jährlichen Revision der Betriebsrechnung. Der Vorstand legt der Generalversammlung die Fondsrechnung zur Genehmigung vor.

## Art. 6 Schlussbestimmungen

### 6.1 Änderungen

Änderungen des Fondsreglements werden durch den Vorstand vorgenommen und der Generalversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

### 6.2. Inkrafttreten

Dieses Fondsreglement wurde an der Generalversammlung vom 28. April 2014 genehmigt und ersetzt das bisherige Fondreglement vom 26. April 2007. Das vorliegende Reglement tritt per sofort in Kraft.

Arth, 28. April 2014

Präsidentin

Marlis Knüsel Dubacher

Kassier

Adalbert Spichtig

Spitex Arth-Goldau